

Teilnehmerfragen mit Antworten

Webinar Vermeidung von Verkehrsunfällen im Betrieb | 20.6.2024 |
Hr. Mag. Klaus Bohdal | AUVA

F = Frage

A = Antwort

F: Darf ein Mitarbeiter, der über keinen LKW-Führerschein verfügt, am Betriebsgelände für innerbetriebliche Zwecke einen LKW lenken?

A: Für Fahrzeuge, die grundsätzlich kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, gilt das Kraftfahr- und Führerscheingesetz, daher nein.

F: Wie sehen Sie die Entwicklung von Bildschirmen in Fahrzeugen? Auf der einen Seite soll man sein Mobiltelefon im Straßenverkehr nicht nutzen auf der anderen Seite werden die Bildschirme in Autos immer größer und auch Standardfunktionen wie Klima wird über Touchscreen bedient.

A: Kritisch! Die gleichzeitige Benutzung von Display, Scanner, Monitoren z.B. zur Anzeige der Lastverteilung am Stapler oder zur Darstellung des Bildes aus der Rückfahrkamera führt zu einer Fokussierung der Aufmerksamkeit weg von der eigentlichen Fahraufgabe. Zudem fehlen in neueren Fahrzeugen vermehrt haptische Schalter oder Drehregler, die Lenker:innen auch ohne große Ablenkung von der Fahraufgabe parallel dazu bedienen konnten. Jegliche Bedienung während der Fahrt sollte in der Evaluierung erfasst und in der Unterweisung kommuniziert werden, dass dies verboten ist, nachdem technisch alles versucht wurde, dies überhaupt unmöglich zu machen (z.B. Displaysperre während Fahrt).

F: Darf der Arbeitgeber die Führerscheine seiner Mitarbeiter kontrollieren und wie kann das nachweislich durchgeführt werden?

A: Arbeitgeber muss in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob Mitarbeiter:innen einen aufrecht gültigen Führerschein besitzen, wenn dieser im Zuge seines Arbeitsbereiches (LKW- Fahrer, Fahrten zu Baustellen...) benötigt wird. Zumutbar für den Arbeitgeber scheint ein Intervall von 2x/Jahr mit dem Hinweis an den Arbeitnehmer, dass dieser auch von sich aus den Arbeitgeber informieren muss, wenn der Führerschein seine Gültigkeit verloren hat.

F: Wann muss ich ein Warnschild "Staplerverkehr" am Werksgelände anbringen bzw. ist dies verpflichtet?

A: Sobald ein Staplerverkehr vorhanden ist, sollen Personen, die sich am Betriebsgelände bewegen, v.a. betriebsfremde Personen, durch ein Warnschild auf mögliche Gefahren hingewiesen werden.
